

Politische Gemeinde Rafz

Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

vom xxxx/ENTWURF

Inkraftsetzung

1. Einleitung/Gesetzliche Grundlage

Die Verordnung über die Ausgliederung und Umwandlung des Alters- und Pflegeheims Peteracker (APH Peteracker) in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft stützt sich auf § 5 des Pflegegesetzes des Kantons Zürich vom 27. September 2010¹ und §§ 63 Abs. 2, 68 und 69 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015².

2. Stationäre Pflegeversorgung als Gemeindeaufgabe

Die Gemeinde Rafz ist verantwortlich für eine bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflegeversorgung. Sie erfüllt diese Aufgabe selbst oder kann damit einen Dritten beauftragen.

3. Übertragung der stationären Pflegeversorgung

Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der stationären Pflegeversorgung vollständig auf die zu gründende gemeinnützige Aktiengesellschaft «Wohnen und Pflege Peteracker AG».

4. Weitere Tätigkeiten

Neben der stationären Pflegeversorgung kann die zu gründende Aktiengesellschaft weitere Aufgaben erbringen, insbesondere Erstellung und Betrieb von betreuten Wohneinrichtungen sowie weitere Dienstleistungen, welche mit ihrem Hauptzweck in

¹ LS 855.1

² LS 131.1

Zusammenhang stehen. Sie berücksichtigt dabei die Eignerstrategie Peteracker der Gemeinde Rafz vom 27. Dezember 2020.

5. Leistungsvereinbarung

Die Einzelheiten der Aufgabenübertragung werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rafz und der gemeinnützigen Aktiengesellschaft geregelt.

6. Vorrang der Einwohnerinnen und Einwohner von Rafz

Für die Benützung der Einrichtungen der zu gründenden Aktiengesellschaft haben die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rafz den Vorrang vor anderen Interessenten.

7. Sacheinlage

Die Gemeinde Rafz bringt in die zu gründende Aktiengesellschaft die gesamte Infrastruktur des bestehenden Alters- und Pflegeheims Peteracker sowie die Parzellen Nr. yyy³ in der Zone für öffentliche Bauten ein.

8. Eigentumsverhältnisse

Die Gemeinde Rafz erhält als Gegenleistung für ihre Sacheinlage 100 % des Aktienkapitals der neuen Gesellschaft von CHF

Sofern dadurch der Betrieb erleichtert oder verbessert wird, kann die Gemeinde Rafz bis maximal 40 % ihrer Beteiligung an andere private oder öffentlich-rechtliche Träger veräussern.

9. Darlehen

Die Gemeinde Rafz kann der neuen Gesellschaft ein Darlehen von maximal CHF für die Deckung der laufenden Kosten geben. Das Darlehen ist verzinslich und rückzahlbar.

10. Aufsicht

³ Zurzeit ist offen, ob das Land in die Gesellschaft eingebracht oder im Baurecht zur Verfügung gestellt wird.

Auch nach der Aufgabenübertragung bleibt die Gemeinde Rafz für die bedarfs- und fachgerechte Aufgabenerfüllung verantwortlich. Sie übt ihre Aufsichtspflicht wie folgt aus:

- Im Rahmen ihrer Aktionärsrechte, insbesondere durch die Wahl und Abberufung der Organe und die Genehmigung der Jahresrechnung;
- Mittels periodischer Orientierungen des Gemeinderates durch den Verwaltungsrat der zu gründenden Aktiengesellschaft;
- Durch den Abschluss und die laufende Überwachung einer Leistungsvereinbarung.

11. Vollzug

Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt, insbesondere der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft, dem Abschluss einer Leistungsvereinbarung, der Ausübung der Aktionärsrechte und der laufenden Aufsicht. Bei Bedarf kann er dafür Dritte beiziehen.

12. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Annahme in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich per xxx in Kraft.

Angenommen in der Urnenabstimmung vom

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich am

Der Gemeinderat: